

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

31. Januar 1890.

Nr. 5.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Die neue deutsche Wehrgesetz-Vorlage. — Der Truppenzusammenzug der I. Division. (Fortsetzung.) — F. W. Frhr. v. Dittfurth: Die historischen Volksglieder vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zum Beginn des siebenjährigen. — La Routine militaire. — Gildgenossenschaft: Beförderungen im Oriente und bei der Sanität. Ausschreibung von Stellen, von Druckarbeiten. Instruktorenschule in Zürich. Bericht des Militärdepartements über den Unglücksfall im Laboratorium in Thun. Freiwillige Schießvereine. Landesbefestigung. Verwaltungsgesetzvereine der Stadt Bern. Veteranen. — Ausland: Oesterreich: Der Stiftungstag des Theresienordens. Gerad-Wehr-Werell für die verstärkte Patrone. Frankreich: Militärische Vorbildung der Jugend. Kriegsbudget pro 1880. Dienstreglement. Montenegro: Georgien-Vertheilung. — Verschiedenes: Die französischen Kasernen und das System des Ingenieurs Tallet für den Kasernenbau.

Die neue deutsche Wehrgesetz-Vorlage

erscheint, da sie den Effektivstand des deutschen stehenden Heeres um nicht weniger als 26000 Mann, d. h. 11 Infanterieregimenter, 1 Infanteriebataillon, 40 Feldbatterien, 1 Fußartillerieregiment und 1 Pionierbataillon erhöht, und trotz des Offensiv- und Defensiv-Bündnisses mit Oesterreich dem Reichstage vorgelegt werden soll, von einer derartigen Bedeutung, daß ein spezielleres Eingehen auf dieselbe von Interesse sein dürfte, um so mehr, da dieselbe eine politische Bedeutung beanspruchen kann, da sie durch die Verstärkung der Armeen der Nachbar-Großmächte amtlich motivirt wird.

In ihren hauptsächlichsten Bestimmungen gestaltet sich dieselbe in Abänderung des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 folgendermaßen:

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres von Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 1 Prozent der ortsanwesenden Bevölkerung vom 1. Dezember 1875 festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung. Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feldartillerie in 340 Batterien, die Fußartillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt. Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen: Die Ersatzreservisten erster Klasse dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Diejenigen, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse. Die Uebungspflicht erstreckt sich auf 4 Uebungen, von welchen die beiden ersten eine Dauer von je 8 Wochen, die beiden letzten eine Dauer

von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen. Von dieser Verpflichtung können die Ersatzreservisten erster Klasse nach Maßgabe des Reichsmilitärgesetzes (§ 59) befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. Schiffsahrttreibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. In Beziehung auf Auswanderungs-Erlaubnis, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung unterstehen die Ersatzreservisten erster Klasse den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen statt. Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, bleibt es bei der Bestimmung von § 62 des Reichsmilitärgesetzes. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten, vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen. Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich. Der Eintritt zum drei- oder vierjährigen Freiwilligendienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden. Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubnis zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz hat, stellungspflichtig.